

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für
Landesentwicklung und Umweltfragen
über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“**

Vom ...

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U) erlässt der Bezirk Oberbayern für den im Bezirk Oberbayern gelegenen Teil des Naturparks Altmühltal folgende Verordnung:

§ 1 Änderung des Verordnungstextes

Die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) vom 14. September 1995 (GVBl. S. 692, BayRS 791-5-15-U) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Ordnung der Windkraftnutzung in der Schutzzone werden Tabuzonen, Prüfzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung festgesetzt. Ihre Grenzen sind in einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage 4 Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost M = 1:25.000 eingetragen, die als Anlage 5 ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. In § 4 Abs. 2 wird nach der Nr. 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Windkraftanlagen natur- und landschaftsverträglich zu ordnen.“

3. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost (Anlage 5) eingetragenen Tabuzonen für Windkraftnutzung ist es verboten, Windkraftanlagen zu errichten. Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine neue maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Windkraftanlagen, soweit sie nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 3 oder unter die Ausnahme nach § 8 Nr. 3a fallen,“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Windkraftanlagen (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c) darf eine Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 nur erteilt werden für

1. die Ersetzung einer bestehenden durch eine neue maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort oder
2. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost (Anlage 5) eingetragenen Prüfbereichen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind oder
3. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost (Anlage 5) eingetragenen Prüf- und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt im Falle der Nr. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 6 dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. In § 8 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 3a eingefügt:

„3a. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost (Anlage 5) eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind,“

6. § 13 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Verboten des § 6 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt oder“

7. Im Übrigen werden zur Anpassung an die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 und des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23.02.2011 in der Verordnung die Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt durch die Bezeichnung „Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“.
- b) § 4 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 „7. die in § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder in Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BayNatSchG bezeichneten gesetzlich geschützten Biotop zu sichern,“
- c) In § 5 werden die Worte „Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „§ 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG“.
- d) § 6 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. auf den Talhängen und Talsohlen Maßnahmen vorzunehmen, die Röhrichte, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation oder Auenwälder gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können,“
- e) § 7 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Maßnahmen vorzunehmen, die Röhrichte, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation oder Auenwälder gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können, soweit das Vorhaben nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 2 Nr. 1 fällt,“
- f) § 7 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.
- h) In § 8 Nr. 1 werden die Worte „Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG“.
- i) In § 9 werden die Worte „Art. 49 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „§ 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG“.
- j) § 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Erschwernisausgleich“ ein Komma und die Worte „Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ eingefügt.
- bb) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Soweit Beschränkungen des Eigentums durch diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen behördlichen Maßnahmen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Befreiung abgeholfen werden kann, ist Entschädigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 BayNatSchG zu leisten.“
- cc) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschrift des Art. 42 BayNatSchG über den Erschwernisausgleich und den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bleibt unberührt.“

- k) In § 11 Abs. 2 werden die Worte „Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt durch „Art.56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“.
- l) In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Art.52 Abs.1 Nr.3 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG“.
- m) In § 13 Abs. 2 werden die Worte „Art.52 Abs.1 Nr.6 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art.57 Abs.1 Nr.7 BayNatSchG“.
- n) In § 13 Abs. 3 werden die Worte „Art.53 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 58 BayNatSchG“.

§ 2 Verordnungskarten

Die Karten M 1:100000 zur Darstellung der Tabuzonen, Prüfbzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 und M 1:25000 zur Festsetzung der Tabuzonen, Prüfbzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3, die dieser Verordnung beigelegt sind, werden als Anlage 4 und Anlage 5 Bestandteil der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“.

§ 3 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

(2) Der Text der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ in der ab [Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung wird zusammen mit der Bekanntmachung dieser Verordnung neu bekanntgemacht.

Datum

Unterschrift

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Bezirk Oberbayern geltend gemacht wird.